

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

2

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-118/399

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 274

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 O 483/25

Datum

09.02.2026

Kießler, L. ./ Reimer, C.

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Müller, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 483/25



Beschluss

In Sachen

Kießler, L. ./ Reimer, C.

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die unterzeichnenden Richter am 23.01.2026 beschlossen:

Der Streitwert wird vorläufig auf 15.000,00 € festgesetzt.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Rühl
Richterin
am Landgericht

Faig
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.02.2026

Müller, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

2 O 483/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-118/399

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 274

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 O 483/25

Datum

09.02.2026

Kießler, L. ./ Reimer, C.

Sehr geehrter Herr Reimer,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin bestimmt auf:

**Mittwoch, 15.04.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 126, 1. Etage, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt durch einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

gen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dem Anwaltszwang unterliegende Prozesshandlungen können nur von diesem wirksam vorgenommen werden. Nimmt sie eine andere Person, insbesondere die Partei selbst vor, so ist die Prozesshandlung unwirksam (§ 78 ZPO). Falls Sie in dem Termin nicht anwaltlich vertreten sind, kann gegen Sie ein Versäumnisurteil ergehen. Ihr persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung genügt daher nicht; Sie selbst müssen zu dem Termin jedoch dann erscheinen, wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen oder Ihre Vernehmung als Partei angeordnet hat.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein. Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Müller, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verfügung

In Sachen

Kießler, L. ./ Reimer, C. wg. Unterlassung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 15.04.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal 126, 1. Etage, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:
 - 2.1. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder einen vorstehend näher bezeichneten ausländischen Rechtsanwalt zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.
 - 2.2. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

drei Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Dabei soll erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** Gründe entgegenstehen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO: Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Bestimmtheit der Klageanträge bestehen und diese zu weitgehend sein dürften. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 S. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe. Dabei sind bei der Formulierung eines Unterlassungsantrages im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig, weil eine Verletzungshandlung die Vermutung der Begehungsfahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründet, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen. Es muss aber stets - auch in dieser verallgemeinerten Form - das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommen. Dies gilt für den Streitfall in besonderem Maße, weil mit der begehrten Unterlassung ein Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG verbunden ist, denn dieser Eingriff ist angesichts der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung als eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft zwingend auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2019 – I-16 U 179/17 –, juris Rn. 33 m.w.N.). Danach dürfte der Kläger keinen Anspruch darauf haben, dass sein Name vom Beklagten unter keinen Umständen öffentlich genannt wird, sondern allenfalls, wie im konkreten Fall geschehen. Es müsste daher auf die konkrete Verletzungsform verwiesen werden ("wenn dies geschieht wie unter... geschehen") unter Angabe der jeweiligen URL, wobei die Veröffentlichungen als Anlage eingereicht werden müssen (vgl. Gräbig, Streitgegenstand und Antragsfassung im Presse- und Äußerungsrecht, GRUR 2020, 1044ff.). Der Löschungsantrag zu 2. dürfte in dem Antrag zu 1. hinsichtlich der konkreten dort benannten Veröffentlichungen bereits enthalten sein, da die Verurteilung zur Unterlassung die Verpflichtung enthält, die zu unterlassende und kerngleiche Veröffentlichungen nicht länger zugänglich zu machen. Im Übrigen müsste konkret bezeichnet werden, welche anderen Veröffentlichungen der Beklagte löschen soll; die Formulierung „alle weiteren Inhalte, in denen (der Kläger) in ehrverletzender Weise dargestellt wird“, dürfte

aus den oben genannten Gründen zu unbestimmt sein.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter am Landgericht

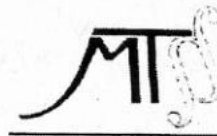


Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.02.2026

Müller, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Michael Tittel

Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei M. Tittel · Charlottenstr. 3 · 12683 Berlin

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 - 21

10589 Berlin

Charlottenstr. 3
D – 12683 Berlin
(Ecke Allee der Kosmonauten)

Tel.: (030) 99 28 14 50
Fax: (030) 99 28 14 52
mail: MT-Anwalt@t-online.de

Bankverbindung:

Berliner Volksbank eG
Kto.-Nr.: 100 976 10 00 (BLZ: 100 900 00)
IBAN: DE17 1009 0000 1009 7610 00
BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.: 33 / 561 / 61409

Bitte stets angeben:
2025/00226-MT

Berlin, 31.10.2025

K L A G E

des Herrn
Lothar Kiebler,
wohnhaft: Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Tittel,
Charlottenstr. 3, 12683 Berlin,

gegen

den Herrn
Christian Reimer,
wohnhaft: Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin,

Beklagter,

wegen Unterlassung / Beseitigung u.a.
Gegenstandswert (vorläufig): 15.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Landgericht Berlin und werde beantragen zu erkennen:

Sprechzeiten:

Mo – Do 09.00 – 18.00 Uhr / Fr 09.00 – 16.00 Uhr & nach Vereinbarung

1.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Namen des Klägers in Verbindung mit angeblichen Straftaten-, dienstrechtlichen Verfehlungen - oder sonstigen ehrverletzenden Behauptungen des Klägers – insbesondere in Bezug auf eine behauptete Urkundenfälschung, Nötigung, Falschaussage, Amtsmissbrauch, Rechtsbeugung oder sonstiges pflichtwidriges Verhalten – auch als Polizeibeamter - öffentlich zu nennen oder zu verbreiten, gleich in welchem Medium, insbesondere im Internet - und auf der Homepage „Taubenfreundschaft.de - oder in sozialen Netzwerken (wie YouTube; Facebook u.a.).

2.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, sämtliche Veröffentlichungen, insbesondere Videos und Beiträge auf den Plattformen „YouTube“ und „Facebook“ sowie auf der Internetseite Taubenfreundschaft.de u.a. unter der Rubrik „Tag 4 und 5 Justizskandal – Die Hintergrundgeschichte“ - sowie alle weiteren Inhalte, in denen der vollständige Name des Klägers – auch als Polizeibeamter - genannt oder in ehrverletzender Weise – entsprechend auch Antrag zu 1) - dargestellt wird, unverzüglich zu löschen und zu beseitigen.

3.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht (§ 890 ZPO).

4.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Weiterhin wird beantragt,

6.

a) für den Fall des Vorgehens nach § 275 ZPO einen möglichst frühen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

b) für den Fall des Vorgehens nach § 276 ZPO und für den weiteren Fall der nicht rechtzeitigen Verteidigungsanzeige, den geltend gemachten Anspruch durch Versäumnisurteil nach § 331 III ZPO zuzuerkennen und vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

c) für den Fall des Anerkenntnisses oder Teilanerkennnisses gemäß § 307 ZPO zu verfahren und vollstreckbare Ausfertigung des Anerkenntnisurteils zu erteilen.

Begründung:

1.

Der Kläger ist Privatperson, in Pension und früherer Polizeibeamter. Der Beklagte ist der (ehemalige Schwiegersohn) des Klägers, mithin der (Noch-)Ehemann seiner Tochter Frau Gabi Reimer (geb. Kießler).

Nachdem die Frau Gabi Reimer die Beziehung mit dem Beklagten beendete und infolge auch die Scheidung einreichte, begann dieser mit einer unbeschreiblichen Belästigungsaktion. Hierbei wandte er sich infolge zunächst mit einer Unmenge an Email – Schreiben (seit Anfang des Jahres bis Mitte Oktober ca. 1.400 Stück mit ca. 1.700 Seiten) an die Frau Gabi Reimer und erhob für das Scheitern der Ehe u.a. wiederholt gravierende Vorwürfe und grobe Beleidigungen – und machte auch diese Inhalte in verschiedenen Medien öffentlich – und wandte sich hierbei zum Beispiel u.a. auch direkt an deren Arbeitgeber (REWE). Im Rahmen dieses Email – Verkehrs wandte sich der Beklagte auch wiederholt und durchgehend direkt an den Kläger und warf ihm u.a. zunächst nicht nur die Einmischung in die Ehe – sondern auch deren Zerstörung vor.

Beweis: -Vorlage der Aufstellung der E-Mails nach Anzahl und Tagen seit dem 02.01.2025

Diese Vorgehensweise in der dargestellten Form und Ausmaß gegenüber der Frau Gabi Reimer führte infolge dazu, dass diese sich gezwungen sah, mehrere Gewaltschutzverfahren vor dem Familiengericht in Berlin-Kreuzberg einzuleiten, welche auch durchweg erfolgreich geführt wurden und jeweils ein umfängliches Kontaktverbot beinhalteten (so vom 14.04.2025, 18.07.2025 und 12.09.2025). Der Beklagte sah sich jedoch in keiner Weise veranlasst, sich an das ausgeurteilte Kontaktverbot u.a. zu halten. Vielmehr setzte er seine Verhaltensweise noch extremer fort, in dem er die gesamte Auseinandersetzung öffentlich auf verschiedenen Medien verbreitete.

Beweis: - Beschlüsse des AG Kreuzberg- Familiengericht, Anlage **K1**

Der Beklagte betreibt auf der Plattform „YouTube“ eine Reihe von Beiträgen und Videoinhalten unter anderem auch unter der Bezeichnung „Justizskandal – Die Hintergrundgeschichte“, in denen er mehrfach und namentlich über den Kläger berichtet.

Zudem führt der Beklagte eine Internetseite unter „www.taubenfreundschaft.de“ auf der er umfänglich unter Bezeichnung der Namen der Beteiligten seine teils abstrusen Ansichten unter Beschimpfung der Personen, der Justiz, der Vertreter (Richter u.a.) öffentlich darstellt.

Der Beklagte führt hierzu den entsprechenden Block, der zuletzt einen Umfang von ca. 80 Seiten umfasste.

In diesen Beiträgen, so unter der Bezeichnung: „Tag 5 – Justizkanal – Die Hintergrundgeschichte“ behauptet der Beklagte u.a., mit dem 09.09.2025 der Kläger habe Straftaten begangen, insbesondere mehrfache Urkundenfälschungen durch Unterschriften auf gerichtlichen Unterlagen seiner Tochter, Rechtsbeugung – durch Beeinflussung von Prozessen (hier seiner Tochter) durch Einreichung gefälschter Dokumente, Verbreitung von Falschaussagen, Nötigung sowie Amtsmissbrauch und Strafvereitelung in Verbindung mit seiner früheren dienstlichen Stellung als Polizist.

Darüber hinaus stellt der Beklagte den Kläger in ehrverletzender Weise in Verbindung mit seiner angeblich gescheiterten Ehe dar und erhebt weitere abwertende Behauptungen über seine Persönlichkeit und sein Verhalten.

Beweis: - z.B. Auszug „Tag 5 Justizskandal Die Hintergrundgeschichte“ vom 09.09.2025 und vom 20.09.2025, Anlage **K2**

In einem weiteren Beitrag „Tag 4 – Justizskandal greift er u.a. auch die – mit Namen benannte Richterin am Amtsgericht Tempelhof – Kreuzberg Frau Neuhaus an. In diesem Zusammenhang führt der Beklagte aus:

„Aber ich bin total gespannt, wie sie da dann ihre Entscheidung zum neuen Tagessatz und so erklären möchten und ganz besonders, wie sie Beschlüsse in einer Verhandlung rausgeben, die so nie von ihnen hätte laufen dürfen! Ich habe einen 12jährigen den Antrag gesehen und er sagte, dass sind 2 verschiedene Handschriften und eine Richterin wird so blind? Ich will nicht wissen, was Ihnen Herr Kießler dafür gegeben oder versprochen hat...“

Ungeachtet der wohl einhergehenden öffentlichen Beleidigung – auch der Vorsitzenden Richterin Frau Neuhaus – wird hier dem Kläger, wie auch der Richterin öffentlich Rechtsbeugung, Bestechlichkeit – bzw. Vorteilsannahme u.a. vorgeworfen.

Beweis: -Auszug – Beitrag „Tag 4 – Justizskandal (youtube.com/watch), Anlage **K3**

Diese haltlosen Behauptungen und Beschimpfungen setzte der Beklagte so dann fort, in dem er sich weiter an den Dienstherrn des Klägers (Polizeipräsidentin v. Berlin) mit Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.08.2025 wandte und hierbei ebenfalls den Kläger in Bezug auf die geführten familienrechtlichen Verfahren mit dem Vorwurf – der Einmischung, Manipulation – unzulässige Einflussnahme, Urkundenfälschung sowie Verletzung dienstlicher Pflichten u.a. betitelte - und damit völlig haltlos in der Öffentlichkeit beschuldigte.

Diese öffentliche Denunziation setzte der Beklagte weiterhin fort, in dem er sich – auch nach seiner eigenen Ausführungen - weiter an verschiedene Pressestellen mit Pressemitteilungen – so mit dem 05.09.2025 wandte – und hierbei u.a. behauptet, der Kläger (namentlich und als Polizeibeamter benannt) habe systematisch versucht, den juristischen Apparat zu beeinflussen und hierbei Unterschriften gefälscht sowie Gerichtsanträge eigenhändig verfasst und unter falschen Namen eingereicht – sowie eidesstattliche Versicherungen unter dem Namen seiner Tochter abgegeben. Die informierten Pressestellen benannte der Beklagte ausdrücklich unter Aufstellung mit: Tagesspiegel; rbb24; SternTV; Berliner Zeitung; taz; Berliner Senatsverwaltung für Justiz; Präsidentin des AG Tempelhof – Kreuzberg u.v.m.

Beweis: - Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.08.2025, **K4**
-Pressemitteilung vom 05.09.2025, Anlage **K5**

Festzustellen ist, dass die Tochter des Klägers, Frau Gabi Reimer die verschiedenen Verfahren vor dem Familiengericht selbst vorgenommen -, mithin eingeleitet, geführt und abgeschlossen hat.

Beweis: - höchst vorsorglich - und entgegen der Beweislast: Zeugnis der Frau Gabi Reimer (geb. Kießler), zu laden: Wörlitzer Str. 2, 12689 Berlin,

Der Beklagte hat weiter in unzähligen Verfahren und Formaten – bzw. Gelegenheiten die v.g. unwahren Vorwürfe wiederholt – und / oder ausgeweitet, die in Ihrer Gesamtheit hier nicht umfänglich dargestellt werden können. Insoweit wird aber im Einzelnen und unter Beispielsatzung wie folgt noch aufgezeigt:

Auf der Internetseite „Taubenfreundschaft.de wird der Kläger nach wie vor (so z. B. Stand 18.10.2025 – insbesondere in den einzelnen ersichtlichen Rubriken/ Themen unter Benennung seines Namens und als Polizeibeamter weiter denunziert - und unter Wiederholung der o.g. unwahren Beschuldigungen diffamiert:

Wie z.B. Unterpunkt: „Herr Kießler arbeitet mit Hochdruck daran, seine Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit zu verlieren“;

*Youtube – Veröffentlichung vom 10.09.2025 – Tag 5 Justizskandal – die Hintergrundgeschichte – Heute mit Polizisten (auch als Audiodatei abhörbar):

„....wir reden hier nicht mehr von kleinen Delikten, sondern tatsächlich richtig schlimmen Straftaten,....(Seite 1);

„....Sie haben mutmaßlich Ihre früheren Kontakte instrumentalisiert und staatliche Ressourcen für eine private Machtinszenierung missbraucht....Bewertung und Vorwürfe § 826 BGB sittenwidrige vorsätzliche Schädigung....§ 185 Strafgesetzbuch Beleidigung im Verhalten...§47 Beamte StG Dienstvergehen im Ruhestand...“ (Seite 2);

*Youtube – Veröffentlichung vom 20.09.2025 – Tag 5 Justizskandal – die Hintergrundgeschichte – Heute mit Polizisten:

„Aber Herr Kießler ich sage es auch hier nochmals ganz öffentlich für alle und jeden....Sie sind ein Polizist der aus dem aktiven Dienst entlassen wurde, haben von Anfang an gegen meine Beziehung gearbeitet und beim Familiengericht haben sie sich strafbar gemacht....“

„Aber hey jetzt darf ich offiziell sagen, der Herr Kießler hat die Unterschrift meiner Ex gefälscht und hat den Antrag auf Gericht ab Seite 2 ausgefüllt und sich damit der Urkundenfälschung eines unter Eid abgegebenen Antrags strafbar gemacht...“

*Auszug aus „Taubenfreundschaft.de“ unter der Rubrik Update – Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme von Herrn Lothar Kießler (auch Audio- Format: von Sentinel vorlesen lassen):

Unter Beleidigung des Klägers: „Wissen Sie, was Sie in meinen Augen sind Herr Kießler? Ein Heuchler!...

-führt der Beklagte über Seiten hinweg weiter aus, dass der Kläger angeblich seine im Dienst erworbene Erfahrung strafrechtlich eingesetzt habe (Seite 14); wiederum, dass er Urkundenfälschungen begangen habe (Seite 21 ff.)

Beweis: - Auszug aus der Internetseite „Taubenfreundschaft.de, Anlage **K6**

-Inaugenscheinnahme des Gerichts

-Auszug „youtube“ vom 10.09. & 20.09.2025, Anlage **K7**

-Update – Aufforderungen zur öffentlichen Stellungnahme von Lothar Kießler, (Auszug Seite 11,14 u. 21ff.), Anlage **K8**

Der Kläger sah sich infolge gezwungen, jedenfalls bislang auch verschiedene Strafanzeigen gegen den Beklagten, so vom 08.09.2025, 10.09.2025 und 15.09.2025 zu erstatten, die hier auch zum Gegenstand des Vortrages gemacht werden.

Beweis: - Strafanzeigen vom 08.09; 10.09. u. 15.09.2025, Anlage **K9**

Der Kläger ließ den Beklagten so dann mit anwaltlichem Schreiben vom 29.09.2025 abmahnen und auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum 15.10.2025 abzugeben. Trotz Fristsetzung reagierte der Beklagte nicht entsprechend. Vielmehr setzte er die streitgegenständlichen Veröffentlichungen fort - und hält die beanstandeten Inhalte weiterhin öffentlich abrufbar.

Beweis: - Schriftsatz des Unterzeichnenden vom 29.09.2025, Anlage **K10**

Der Beklagte nutzt auch seinen Facebook – Account um seine rechtswidrigen Inhalte und Darstellungen öffentlich zu verbreiten (so vgl. z.B. screenshot v. 02.11.2025). Aussagekräftig für sein Verhalten und seine weitere Verfahrensweise - auch in Bezug auf seine Internetseite - ist insoweit auch hier die Ansage des Beklagten:

„Es wird nicht ein einziger Text verschwinden, eher im Gegenteil.... Hiermit wird jeder anwaltlichen Unterlassungserklärung und auch jeder gerichtlichen Aufforderung zum Löschen der Webseite widersprochen....wir gehen da durch, wie ein Panzer...“

Beweis: - screenshot vom 02.11.2025, Anlage **K11**

Der Beklagte ist ersichtlich nicht gewillt, die unwahren Behauptungen und Beschuldigungen, hier insbesondere zur Person des Klägers zu unterlassen / zu beseitigen.

2.

Das Verhalten des Beklagten verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, seinem Recht auf Ehre sowie auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Beklagte verbreitet über den Kläger in der Öffentlichkeit unwahre und ehrverletzende Tatsachenbehauptungen, indem er ihm strafbares und unredliches Verhalten vorwirft. Zugleich nennt er den Kläger dabei namentlich und wiederholt dessen vollständigen Namen.

Eine Einwilligung des Klägers hierzu liegt zu keinem Zeitpunkt vor. Die Nennung des Namens erfolgt auch ausschließlich im Zusammenhang mit schwerwiegenden Vorwürfen strafbaren und dienstrechtswidrigen Verhaltens sowie mit privaten Umständen (u. a. der früheren Ehe der Tochter des Klägers), sodass sie nicht dem öffentlichen Informationsinteresse dient, sondern der Herabwürdigung und Bloßstellung.

Die Veröffentlichung dieser Namensnennung greift in das, dem Kläger durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht ein und verletzt zudem sein Namensrecht nach § 12 BGB.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG sowie § 12 BGB.

2.1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die persönliche Ehre, die soziale Anerkennung und das Recht, selbst zu bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang der eigene Name öffentlich genannt wird.

Die Äußerungen des Beklagten sind geeignet, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Sie überschreiten die Grenze zulässiger Meinungsäußerung deutlich, da sie teils unwahre Tatsachen enthalten und teils bewusst diffamierend formuliert sind.

2.2. Unzulässige Namensnennung (§ 12 BGB)

Nach § 12 BGB steht allein dem Namensträger das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob und wie sein Name gebraucht wird. Der Beklagte verwendet den Namen des Klägers ohne Einwilligung, um ihn in einem negativen Kontext öffentlich darzustellen.

Eine Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht nicht. Der Kläger ist Privatperson und keine Person des öffentlichen Lebens; seine angeblichen dienstlichen oder privaten Verhältnisse sind für die Allgemeinheit ohne Relevanz.

Die Namensnennung in einem Internet-Blog oder YouTube-Video ohne sachlichen Anlass stellt daher eine unbefugte Namensanmaßung und zugleich einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94 – „Caroline von Monaco I“).

2.3. Abwägung mit Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)

Zwar ist die Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und dem Persönlichkeitsrecht überwiegt jedoch Letzteres. Denn die Äußerungen des Beklagten betreffen nicht ein legitimes öffentliches Informationsinteresse, sondern dienen ausschließlich der persönlichen Herabsetzung des Klägers. Die Nennung des vollen Namens verstärkt die Wirkung der Diffamierung erheblich und ermöglicht eine gezielte Zuordnung und Rufschädigung.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 „Esra“) endet die Meinungsfreiheit dort, wo die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht anderer verletzt wird.

2.4. Anspruch auf Beseitigung

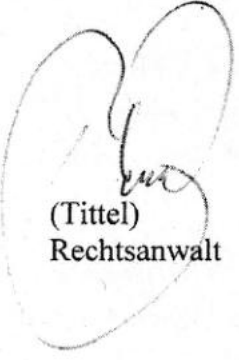
Nach § 1004 BGB analog kann der Kläger die Löschung der bereits veröffentlichten Beiträge und Videos verlangen. Die fortbestehende Abrufbarkeit stellt eine gegenwärtige Störung dar, die durch aktive Entfernung zu beseitigen ist.

2.5. Wiederholungsgefahr

Diese ist durch die bereits mehrfachen Veröffentlichungen und die Weigerung des Beklagten, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, indiziert. Zu dem kündigt er selbst die unaufhaltsame Fortsetzung an.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes gemäß § 890 ZPO ist erforderlich, um die Unterlassungsverpflichtung effektiv durchzusetzen.

Sollte weiterer Sach – und Rechtsvortrag erforderlich sein, wird um gerichtlichen Hinwies gebeten.



(Tittel)
Rechtsanwalt